**Akkreditierungsbericht**

**Programmakkreditierung – Einzelverfahren**

*Raster Fassung 02 – 04.03.2020*

[► Inhaltsverzeichnis](#Inhalt)

|  |  |
| --- | --- |
| Hochschule |  |
| Ggf. Standort |  |
| Studiengang | *Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen* |
| Abschlussbezeichnung |  |
| Studienform | Präsenz | [ ]  | Fernstudium | [ ]  |
| Vollzeit | [ ]  | Intensiv | [ ]  |
| Teilzeit | [ ]  | Joint Degree | [ ]  |
| Dual | [ ]  | Kooperation § 19 MRVO | [ ]  |
| Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | [ ]  | Kooperation § 20 MRVO | [ ]  |
| Studiendauer (in Semestern) |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte |  |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | [ ]  | weiterbildend  | [ ]  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am(Datum) |  |
| Aufnahmekapazität(Maximale Anzahl der Studienplätze) |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| Durchschnittliche Anzahl\* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| Durchschnittliche Anzahl\* der Absolventinnen und Absolventen |  | Pro Semester [ ]  | Pro Jahr [ ]  |
| \* Bezugszeitraum: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Konzeptakkreditierung | [ ]  |
| Erstakkreditierung  | [ ]  |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verantwortliche Agentur |  |
| Zuständige/r Referent/in |  |
| Akkreditierungsbericht vom  | Datum |

Inhalt

[Ergebnisse auf einen Blick 4](#_Toc35423223)

[Kurzprofil des Studiengangs 5](#_Toc35423224)

[Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 5](#_Toc35423225)

[1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 6](#_Toc35423226)

[Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 6](#_Toc35423227)

[Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 6](#_Toc35423228)

[Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 6](#_Toc35423229)

[Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 6](#_Toc35423230)

[Modularisierung (§ 7 MRVO) 6](#_Toc35423231)

[Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 7](#_Toc35423232)

[Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 7](#_Toc35423233)

[Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 7](#_Toc35423234)

[Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 7](#_Toc35423235)

[2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 8](#_Toc35423236)

[2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 8](#_Toc35423237)

[2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 8](#_Toc35423238)

[Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 8](#_Toc35423239)

[Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 8](#_Toc35423240)

[Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 8](#_Toc35423241)

[Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 8](#_Toc35423242)

[Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 9](#_Toc35423243)

[Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 9](#_Toc35423244)

[Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 9](#_Toc35423245)

[Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) 9](#_Toc35423246)

[Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) 9](#_Toc35423247)

[Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 10](#_Toc35423248)

[Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 10](#_Toc35423249)

[Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) 10](#_Toc35423250)

[Studienerfolg (§ 14 MRVO) 10](#_Toc35423251)

[Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 10](#_Toc35423252)

[Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 11](#_Toc35423253)

[Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 11](#_Toc35423254)

[Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 11](#_Toc35423255)

[Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 11](#_Toc35423256)

[3 Begutachtungsverfahren 11](#_Toc35423257)

[3.1 Allgemeine Hinweise 12](#_Toc35423258)

[3.2 Rechtliche Grundlagen 12](#_Toc35423259)

[3.3 Gutachtergremium 12](#_Toc35423260)

[4 Datenblatt 13](#_Toc35423261)

[4.1 Daten zum Studiengang 13](#_Toc35423262)

[4.2 Daten zur Akkreditierung 15](#_Toc35423263)

[5 Glossar 16](#_Toc35423264)

## Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

[ ]  erfüllt

[ ]  nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium ##): [Text]

Auflage n (Kriterium ##): [Text]

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

[ ]  erfüllt

[ ]  nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium* schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium ##): [Text]

Auflage n (Kriterium ##): [Text]

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO***

*Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß §* 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO *für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*

## Kurzprofil des Studiengangs

*Dieses Kapitel (Umfang ≤ 0,75 Seiten) soll insbesondere Aussagen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:*

* *Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule*
* *Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte*
* *Besondere Merkmale (z.B. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, studiengangbezogene Kooperationen)*
* *Besondere Lehrmethoden*
* *Zielgruppe(n)*

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

*Dieses Kapitel (Umfang ≤ 0,75 Seiten) soll Bewertungen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:*

* *Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung*
* *Stärken und Schwächen*
* *Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*
* *Beispiele für gute Praxis innerhalb der Hochschule*

#  Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

*(gemäß Art. 2 Abs. 2* *StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)*

## Studienstruktur und Studiendauer [(§ 3 MRVO)](#Studienstruktur)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## Studiengangsprofile [(§ 4 MRVO)](#Studiengangsprofile)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [(§ 5 MRVO)](#Zugangsvoraussetzungen)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [(§ 6 MRVO)](#Abschlüsse)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## Modularisierung [(§ 7 MRVO)](#Modularisierung)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## Leistungspunktesystem [(§ 8 MRVO)](#Leistungspunktesystem)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## Anerkennung und Anrechnung [(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)](#AnerkennungAnrechnung)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [(§ 9 MRVO)](#Kooperationen)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

## *Wenn einschlägig*: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [(§ 10 MRVO)](#JointDegree)

**Sachstand/Bewertung** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: *[Text]*

# Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

## Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

* *Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*
* *Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben.*
* *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (mit Bezug auf Inhalte) (s. auch Kapitel 3.1)*

## Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau [(§ 11 MRVO)](#Qualifikationsziele)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### Curriculum [(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs1_1)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### Mobilität [(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs1_2)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### Personelle Ausstattung [(§ 12 Abs. 2 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs2)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### Ressourcenausstattung [(§ 12 Abs. 3 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs3)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### Prüfungssystem [(§ 12 Abs. 4 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs4)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### Studierbarkeit [(§ 12 Abs. 5 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs5)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### *Wenn einschlägig:* Besonderer Profilanspruch [(§ 12 Abs. 6 MRVO)](#StudiengangskonzeptAbs6)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

#### Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen [(§ 13 Abs. 1 MRVO)](#Gestaltung13_1)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

#### *Wenn einschlägig:* Lehramt [(§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)](#Gestaltung13_2)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### Studienerfolg [(§ 14 MRVO)](#Studienerfolg)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [(§ 15 MRVO)](#Geschlechtergerechtigkeit)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### *Wenn einschlägig*: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [(§ 16 MRVO)](#JointDegree16)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### *Wenn einschlägig:* Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [(§ 19 MRVO)](#Kooperationen19)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### *Wenn einschlägig*: Hochschulische Kooperationen [(§ 20 MRVO)](#Kooperationen20)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

### *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [(§ 21 MRVO)](#Berufsakademien)

**Sachstand** *[Text]*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt*: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

# Begutachtungsverfahren

## Allgemeine Hinweise

*Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise*

* *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
* *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
* *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
* *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*
* *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)*
* *Hinweise auf Sondervoten*

## Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

## Gutachtergremium

1. Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.

Prof. Dr.

1. Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
2. Studierende / Studierender

Wenn angezeigt:

* Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *[Text]*
* Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) *[Text]*

# Datenblatt

## Daten zum Studiengang







## Daten zur Akkreditierung

|  |  |
| --- | --- |
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | Datum |
| Eingang der Selbstdokumentation: | Datum |
| Zeitpunkt der Begehung: | Datum |
| Erstakkreditiert am:Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (1):Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (2):Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (n):Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Ggf. Fristverlängerung | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: |  |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): |  |

# Glossar

|  |  |
| --- | --- |
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
|  |  |

Anhang

**§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) 1Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. 2Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) 1Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. 2Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. 3Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). 4Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. 5Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Studienstruktur_und_Studiendauer_1)

**§ 4 Studiengangsprofile**

(1) 1Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. 2Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. 3Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. 4Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) 1Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. 2Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Studiengangsprofil_(§_4)

**§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) 1Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. 2Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) 1Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. 2Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Zugangsvoraussetzungen_und_Übergäng)

**§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) 1Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. 2Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) 1Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. 1Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. 2Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

2Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. 3Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. 4Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. 5Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. 6Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Abschlüsse_und_Abschlussbezeichnung)

**§ 7 Modularisierung**

(1) 1Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. 2Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. 3Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) 1Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) 1Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. 2Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. 3Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#_Modularisierung_(§_7)

**§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) 1Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. 2Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. 3Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. 4Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. 5Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) 1Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. 3Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. 4Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) 1Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. 2In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) 1In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. 2Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. 3Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) 1Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) 1An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Leistungspunktesystem_(§_8)

**Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Anerkennung_und_Anrechnung)

**§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) 1Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. 2Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Besondere_Kriterien_für)

**§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) 1Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. 2Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. 3Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. 4Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#_Sonderregelungen_für_Joint-Degree-P)

**§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) 1Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#SVQualifikationsziele) genannten Zielen von Hochschulbildung

* wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
* Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
* Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. 2Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) 1Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. 2Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. 3Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. 4Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. 5Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 6Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#_Qualifikationsziele_und_Abschlussni)

**§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

**§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) 1Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. 2Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. 3Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. 5Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#_Schlüssiges_Studiengangskonzept_und)

**§ 12 Abs. 1 Satz 4**

4Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#_Mobilität_(§_12)

**§ 12 Abs. 2**

(2) 1Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. 2Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. 3Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#_Personelle_Ausstattung_(§)

**§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#_Ressourcenausstattung_(§_12)

**§ 12 Abs. 4**

(4) 1Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. 2Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#_Prüfungssystem_(§_12)

**§ 12 Abs. 5**

(5) 1Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. 2Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#_Studierbarkeit_(§_12)

**§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#_(Wenn_einschlägig)_Besonderer)

**§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

**§ 13 Abs. 1**

(1) 1Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. 2Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. 3Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#_Aktualität_der_fachlichen)

**§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

**§ 13 Abs. 3**

(3) 1Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. 2Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#_(Wenn_einschlägig)_Lehramt)

**§ 14 Studienerfolg**

1Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. 2Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. 3Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. 4Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#_Studienerfolg_(§_14)

**§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#_Geschlechtergerechtigkeit_und_Nacht)

**§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) 1Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. 2Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#_Sonderregelungen_für_Joint-Degree-P_1)

**§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

1Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. 2Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#_Kooperationen_mit_nichthochschulisc)

**§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) 1Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. 2Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) 1Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. 2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#_Hochschulische_Kooperationen_(§)

**§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) 1Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. 2Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. 3Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. 4Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) 1Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. 2Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#_Besondere_Kriterien_für_1)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#Qualifikationsziele)

[Zurück zum Gutachten](#_Qualifikationsziele_und_Abschlussni)